

# Medizinische Universität Wien Anti-Korruptions- richtlinie

zur Vermeidung von Korruptionsfällen  
an der MedUni Wien

# Inhalt

1	Präambel	3
2	Anwendungsbereich	4
3	Begriffsdefinitionen	6
4	Verhaltensanforderungen	8
5	Meldung von Verstößen	10
6	Folgen der Nichteinhaltung	11
7	Anhang: Gesetzliche Bestimmungen	12

## 1 Präambel

Korruption kann als „**jeglicher Machtmissbrauch zur Erlangung privater Vorteile**“ verstanden werden.<sup>1</sup> Für überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanzierte Einrichtungen wie Universitäten sind Objektivität, Transparenz und korrekte Gebarung unerlässliche Maßstäbe.

Die MedUni Wien steht als Leitinstitution des österreichischen Gesundheitswesens unter besonderer öffentlicher Beobachtung, weshalb sie 2008 als eine der ersten Institutionen Anti-Korruptionsrichtlinien erstellt hat. Die vorliegenden Anti-Korruptionsrichtlinien der MedUni Wien ersetzen die 2008 in Kraft getretenen „Richtlinien-Antikorruptionsgesetz“ und stellen verbindliche interne Regeln auf, die der Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen der MedUni Wien für die geltenden Vorgaben dienen sollen. Jede:r Mitarbeiter:in ist verpflichtet, das eigene Verhalten anhand dieser Richtlinie zu überprüfen. In diesem Zusammenhang haben insbesondere das Rektorat sowie alle Führungskräfte integrires Verhalten aktiv vorzuleben und im Rahmen ihrer Führungsaufgabe die Kontrollpflichten wahrzunehmen.

Für verschiedene „korruptive Sachverhalte“ sind jedoch nicht allein die Korruptionsstrafbestimmungen einschlägig, sondern auch allgemeine Strafbestimmungen im 6. Abschnitt des StGB, wie der Amtsmissbrauch (§ 302 StGB) bei wissentlicher Befugnisüberschreitung im Rahmen hoheitlicher Amtshandlungen oder die Untreue (§ 153 StGB) bzw. Geschenkkannahme durch Machthaber:innen (§ 153a StGB) im Rahmen privaten Wirtschaftens bei Befugnisüberschreitung mit einem Vermögensnachteil für die vertretene Universität.

**Die vorliegende Richtlinie soll dazu dienen, sämtliche Angehörige der MedUni Wien auf die gesetzlichen Strafbestimmungen und die universitätsinternen Vorgaben aufmerksam zu machen und sie selbst sowie die MedUni Wien rechtzeitig vor rechtlichen und in weiterer Folge finanziellen Nachteilen zu schützen.**

---

<sup>1</sup> Definition der Europäischen Kommission

## 2 Anwendungsbereich

### Wer ist betroffen?

- Alle Mitarbeiter:innen der MedUni Wien, unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Stellung oder ihrem Aufgabenbereich, einschließlich aller Lehrenden
- Emeritierte und pensionierte Professor:innen
- Mitglieder von Universitätsorganen und universitären Gremien (zB Universitätsrat, Senat, Ethikkommission, Datenschutzkommission)
- Mitarbeiter:innen der Tochtergesellschaften der MedUni Wien

### In welchen Aufgabenbereichen?

Die Vorgaben der Richtlinie sind bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Funktionen und Aufgaben an der Universität zu beachten:

#### In der Lehre, insbesondere:

- Zulassung zum Studium und zu Prüfungen
- Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit zahlenmäßig beschränkter Teilnahme
- Zulassung zu Universitätslehrgängen
- Durchführung und Benotung von Prüfungen
- Themenvergabe für und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten
- Beurteilung von und Gutachten zu wissenschaftlichen Arbeiten
- Betrauung mit Lehre

#### In der Forschung, insbesondere:

- Vergabe und Betreuung von Forschungsarbeiten inkl. Dissertationen
- Annahme und Durchführung von Forschungsaufträgen und Drittmittelprojekten
- Erstellung von Untersuchungsbefunden und Sachverständigen-Gutachten
- Abschluss von Kooperationsverträgen für Forschungsarbeiten
- Abschluss von Sponsoring-Verträgen
- Entgegennahme von Spenden (Zuwendung ohne Gegenleistung)
- Verfassen bzw. Herausgabe von Publikationen und Endberichten zu Projekten

**Im Management und in der Verwaltung, insbesondere:**

- Beschaffungsvorgänge, Ausschreibung, Verhandlung und Vergabe von Aufträgen
- Personalaufnahmeverfahren und andere Personalentscheidungen
- Verfahren zur Vergabe von Qualifizierungsvereinbarungen und internen Karrierevereinbarungen
- Habilitationsverfahren
- Berufungsverfahren
- Nutzung der Personal-, Raum- und Sachmittel der Universität für universitätsfremde bzw. private Zwecke
- Entscheidung über Zutritt zu und Nutzung von Räumen, Geräten, Infrastruktur und Personal der Universität durch Dritte

### 3 Begriffsdefinitionen

Alle Mitarbeiter:innen der Universität gelten als Amtsträger:innen im Sinne der strafrechtlichen Bestimmungen. Im universitären Bereich ist somit grundsätzlich jedes Handeln, das im Zusammenhang mit den oben beispielhaft aufgezählten Aufgaben der Universität steht bzw. diese ermöglicht, eine Tätigkeit als Amtsträger:in und damit ein Amtsgeschäft. Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um ein Handeln in Hoheitsverwaltung (z.B. Prüfungstätigkeit) oder Privatwirtschaftsverwaltung (z.B. Beschaffung) handelt. Auch ist nicht entscheidend, ob ein „Rechtshandeln“ (z.B. Vertragsabschluss) oder ein faktischer Akt im Rahmen betrieblichen Handelns (z.B. Verwalten chemischer Stoffe in einem Labor) vorliegt.

Strafbare Korruption liegt grundsätzlich nur vor, wenn ein Zusammenhang zwischen einem Amtsgeschäft und einem Vorteil besteht. Die Korruptionsstrafbestimmungen erfassen nicht nur die Annahme von Vorteilen für sich selbst, sondern auch für eine andere Person.

#### **Pflichtwidriges und pflichtgemäßes Amtsgeschäft**

Korruption liegt jedenfalls vor, wenn Amtsgeschäfte pflichtwidrig, also unkorrekt (z.B. rechtswidrige Zulassung zu einer Prüfung), durchgeführt werden. Das Fordern eines Vorteils im Gegenzug für ein pflichtgemäß durchgeführtes Amtsgeschäft ist ebenfalls strafbar.

#### **Anfüttern**

Neben dieser Korruption im engeren Sinne, bei der der Vorteil für ein konkretes Amtsgeschäft gewährt wird, steht auch das sogenannte Anfüttern unter Strafe: Der:die Amtsträger:in nimmt in einem solchen Fall den Vorteil nicht für ein bestimmtes Amtsgeschäft an, sondern er:sie nimmt ihn mit dem Vorsatz an, sich dadurch in der Tätigkeit als Amtsträger:in beeinflussen zu lassen. Umgekehrt gewährt der:die Vorteilsgeber:in die Zuwendung noch nicht für ein bestimmtes Geschäft, sondern mit dem Vorsatz, den:die Amtsträger:in in seiner:ihrer Tätigkeit zu beeinflussen.

#### **Vorteil**

Vorteil im Sinne des Korruptionsstrafrechts ist jede Leistung materieller wie immaterieller Art, die den:die Empfänger:in besser stellt. Handelt es sich um eine adäquate Gegenleistung aus einem Rechtsgeschäft, fehlt es in der Regel bereits an einem Vorteil, weshalb die Korruptionsstrafbestimmungen nicht anzuwenden sind.

#### **Keine Vorteile sind daher z.B.:**

- Eingeworbene Mittel im Rahmen von Projekten gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz (UG). § 26 UG erlaubt das Einwerben von ad personam Förderungen. § 27 UG erlaubt den Leiter:innen von Organisationseinheiten explizit im Zusammenhang mit den Aufgaben der Universität durch Schenkungen, Spenden und Sponsoring Vermögen sowie Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten einzuwerben und Forschungsförderungen entgegenzunehmen
- Angemessene Honorare für Vorträge oder Tagungsvorsitze
- Angemessene Zuwendungen für Reise- bzw. Aufenthaltskosten für eine Tagungs-/ Kongressteilnahme im dienstlichen Interesse
- Marktübliche/Angemessene Beratungshonorare für eine tatsächlich ausgeübte Konsulent:innentätigkeit

### **Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke**

Weiters sind Vorteile für gemeinnützige Zwecke nach § 35 Bundesabgabenordnung (BAO) keine „ungebührlichen Vorteile“, sofern der:die Amtsträger:in auf deren Verwendung keinen bestimmenden Einfluss ausübt. Darunter fällt unter anderem die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Eine Zuwendung an die Universität ist gemeinnützig, wenn sie der Wissenschaft und Forschung dient, z.B. Sachspenden an die Universität, die im Rahmen der Forschung verwendet werden sollen. Geselligkeit und Unterhaltung oder Freizeitgestaltung und Erholung gelten nach den Richtlinien des Finanzministeriums im Regelfall jedoch nicht als gemeinnützig. Beispielsweise fehlt einer „Spende“ für die Weihnachtsfeier einer Universitätseinrichtung die Gemeinnützigkeit.

### **Sponsoring**

Handelt es sich um Sponsoring, bei dem eine angemessene Gegenleistung des:der Gesponserten erbracht wird, fehlt es schon am Vorteil im Sinne der Korruptionsstrafbestimmungen. Unterstützt etwa ein Unternehmen eine universitäre Veranstaltung durch Übernahme der Kosten für einen festlichen Empfang der Teilnehmer:innen, weist die Universität im Gegenzug werbewirksam auf diese Unterstützung hin und ist diese Kommunikationsleistung im konkreten Fall als adäquate Gegenleistung zu sehen, so ist dieses Sponsoring schon deshalb unbedenklich, weil kein Vorteil vorliegt.

## 4 Verhaltensanforderungen

Die folgenden Vorgaben gelten im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit an der MedUni Wien. Davon unberührt bleiben allfällige Richtlinien der Pharmaindustrie, die mitunter strengere Vorgaben vorsehen.

Wesentlich für gesetzeskonformes Verhalten und die Vermeidung von Korruptionsvorwürfen ist die Einhaltung der Grundprinzipien Trennung, Transparenz, Dokumentation und Äquivalenz.

**Trennungsprinzip:** Das Trennungsprinzip erfordert die klare Trennung zwischen einer Zuwendung und einer etwaigen Beschaffung oder anderen Geschäften an der Universität. Zuwendungen dürfen also nicht gewährt werden, um Einfluss auf Entscheidungen der Universität zu nehmen.

**Transparenzprinzip:** Das Transparenzprinzip verlangt die Offenlegung der Leistungsbeziehungen zwischen Drittmittelgeber:innen und Drittmittelempfänger:innen gegenüber der Universität.

**Dokumentationsprinzip:** Sämtliche Leistungen an die Universität und/oder Mitarbeiter:innen sind schriftlich zu dokumentieren.

**Äquivalenzprinzip:** Vereinbarte Leistungen und Gegenleistungen müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

### Geschenkannahme/Essenseinladungen

Die **Annahme von geringwertigen (orts- oder landesüblichen) Aufmerksamkeiten** (z.B. Massenwerbeartikel wie Kugelschreiber, Kalender, Schreibblöcke, Blumen) sind grundsätzlich zulässig. In den Gesetzesmaterialien wird als Obergrenze für die Zulässigkeit ein Wert von 100 Euro erwähnt. Wertmäßig darüber hinaus gehende Geschenke sind jedenfalls der:dem Dienstvorgesetzten zu melden und höflich zu retournieren.

Essenseinladungen, die auf das Pflegen freundschaftlicher Kontakte gerichtet sind und in der Regel auch unter dem Aspekt der Gegenseitigkeit stattfinden, sind grundsätzlich unbedenklich. Essenseinladungen an eine bestimmte Person, die ausschließlich im Hinblick auf den beruflichen Kontakt erfolgen, sind jedenfalls bedenklich. Im Zweifel wenden Sie sich an den Fachbereich Compliance.

### Besuch von wissenschaftlichen Veranstaltungen

Ein Vorteil ist nach dem Gesetz auch dann nicht ungebührlich, wenn er dem:der Amtsträger:in im Rahmen einer Veranstaltung gewährt wird, an deren Teilnahme ein amtliches oder sachlich gerechtfertigtes Interesse besteht. Dies ist insbesondere bei Fortbildungs- oder Informationsveranstaltungen der Fall. Dabei ist das folgende Prozedere einzuhalten:

### Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen (ohne Vortragstätigkeit)

Erhalten Mitarbeiter:innen Einladungen zu Fortbildungsveranstaltungen, bei welchen die Reisekosten der Teilnehmer:innen von einem Unternehmen getragen werden und keine Vortragstätigkeit vereinbart und kein Tagungsvorsitz übernommen wurde, sind diese von den Mitarbeiter:innen abzulehnen. Das Unternehmen ist darauf hinzuweisen, die Einladung an die MedUni Wien bzw. die Organisationseinheit zu richten. Werden die Einladungen an die Organisationseinheit gerichtet, legt die zuständige Leitung

in weiterer Folge nach objektiven Kriterien fest, welche Mitarbeiter:innen an der Veranstaltung teilnehmen. Dieser Vorgang ist von der Organisationseinheit entsprechend zu dokumentieren.

### **Kongressteilnahme mit Vortragstätigkeit und/oder Vorsitzführung**

In diesem Fall sind die anfallenden Reisekosten im Rahmen der Honorarleistung für die Vortragstätigkeit abzudecken bzw. ist die Übernahme der Reisekosten durch ein Unternehmen gerechtfertigt, sodass die konkrete Einladung von dem:der betroffenen Mitarbeiter:in angenommen werden darf. Zu beachten ist auch hier, dass eine Verhältnismäßigkeit bezüglich der Dauer des Kongresses und der übernommenen Reisekosten gegeben sein muss.

### **Übernahme von Reisekosten**

Reisekosten beinhalten auch Tagungsgebühren und Unterkunft bzw. Verpflegung.

#### **a) Refundierung durch ein Unternehmen**

Werden die Reisekosten zunächst von der MedUni Wien getragen, hat die Refundierung durch das Unternehmen auf jene SAP-Kostenstelle bzw. jenen SAP-Innenauftrag zu erfolgen, von dem die Reisekosten ursprünglich abgebucht wurden.

#### **b) Direkte Reisebuchung durch ein Unternehmen**

Werden die Flüge und Hotels durch das Unternehmen direkt gebucht, so ist die Einladung dennoch zunächst an die Organisationseinheit zu richten. Diese gibt dem Unternehmen, nach der Genehmigung durch die Leitung, bekannt, auf welche von der Organisationseinheit entsendete Mitarbeiter:innen die Tickets und Voucher auszustellen sind. Dieser Vorgang ist von der Organisationseinheit entsprechend zu dokumentieren und der Finanzabteilung zu melden.

## 5 Meldung von Verstößen

### Meldung von Verstößen

Verstöße gegen die Anti-Korruptionsrichtlinien können im **Hinweisgeber:innensystem** der MedUni Wien (<https://meduniwien.academic-whistleblower.at/>) oder dem Fachbereich Compliance über andere Kanäle (Telefon, E-Mail, persönlich) gemeldet werden.

### Kontakt

Für Fragen steht der Fachbereich Compliance unter [compliance@meduniwien.ac.at](mailto:compliance@meduniwien.ac.at) gerne zur Verfügung.

## 6 Folgen der Nichteinhaltung

Die Einhaltung der in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen wird regelmäßig, aber auch anlassbezogen, überprüft.

Eine Missachtung kann neben entsprechenden disziplinären auch zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

Wien, am 03.03.2025

Für die Medizinische Universität Wien

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Müller', written over a horizontal line.

Rektor Univ. Prof. Dr.med.univ. Markus Müller

Gültig ab: 01.04.2025

## 7 Anhang: Gesetzliche Bestimmungen

Durch das KorrStrÄG 2012 wurden im Strafgesetzbuch unter dem Titel: „Strafbare Verletzungen der Amtspflicht, Korruption und verwandte strafbare Handlungen“ folgende Korruptionsdelikte unter Strafe gestellt:

- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b)
- Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302)
- Bestechlichkeit (§ 304)
- Vorteilsannahme (§ 305)
- Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306)
- Bestechung (§ 307)
- Vorteilszuwendung (§ 307a)
- Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b)
- Verbotene Intervention (§ 308)
- Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309)
- Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310)
- Falsche Beurkundung und Beglaubigung im Amt (§ 311)
- Strafbare Handlungen unter Ausnützung der Amtsstellung (§ 313)

Neben diesen Spezialbestimmungen für den Bereich der öffentlichen Einrichtungen sind auch die allgemein geltenden Strafbestimmungen des 6. Abschnittes des StGB zu beachten.